

# Friedhofssatzung der Gemeinde Wartmannsroth

die Gemeinde Wartmannsroth erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl.S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665) folgende Satzung vom 08.02.2010

## Inhaltsübersicht

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbetreibende

### **III. Bestattungsvorschriften**

- § 9 Allgemeines
- § 10 Beschaffenheit der Särge
- § 11 Ausheben der Gräber
- § 12 Ruhezeiten
- § 13 Umbettungen

### **IV. Grabstätten**

- § 14 Allgemeines
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Verlängerung und Ablauf des Nutzungsrechts
- § 17 Beisetzung von Aschen
- § 18 Größe der Gräber
- § 19 Ehrengrabstätten

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

### **VI. Grabmäler**

- § 21 Anzeigepflicht
- § 22 Grabgestaltung bei den Urnenwahlgrabstätten
- § 23 Größe der Grabmäler
- § 24 Standsicherheit der Grabmäler
- § 25 Entfernung

### **VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

- § 26 Allgemeines

### **VIII. Leichenhäuser**

- § 27 Benutzung der Leichenhäuser
- § 28 Reinigung der Leichenhäuser
- § 29 Aufbahrung von Leichen
- § 30 Reinigung der Leichenhäuser

### **IX. Schlussvorschriften**

- § 31 Alte Nutzungsrechte
- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren
- § 34 Ordnungswidrigkeiten
- § 35 Inkrafttreten

## I.

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Wartmannsroth gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile, sowie für die darauf befindlichen Leichenhäuser:

1. im Gemeindeteil Wartmannsroth, Grundstück Flur-Nr. 43
2. im Gemeindeteil Dittlofsroda, Grundstück Flur-Nrn. 618, 619
3. im Gemeindeteil Waizenbach, Grundstück Flur-Nr. 60
4. im Gemeindeteil Völkersleier, Grundstück Flur-Nr. 170
5. im Gemeindeteil Schwärzelbach, Grundstück Flur-Nr. 52
6. im Gemeindeteil Heiligkreuz, Grundstück Flur-Nr. 261
7. im Gemeindeteil Windheim, Grundstück Flur-Nrn. 190, 191

#### **§ 2 Friedhofszweck**

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Wartmannsroth. Sie dienen der Bestattung aller Personen,

1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde Wartmannsroth hatten oder
2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

#### **§ 3 Bestattungsbezirke**

Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Gemeindeteils bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt.

#### **§ 4 Benutzungszwang**

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;

2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges);
3. Beisetzung von Urnen

(2) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen, sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

## **§ 5 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wieder erteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## **II.**

### **Ordnungsvorschriften**

## **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## **§ 7**

### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und von der Gemeinde zugelassener Fahrzeuge, zu befahren,
  - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video –und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu rauchen sowie zu lagern,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenführhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Totengedenkfeiern sind 30 Tage vorher bei der Gemeinde zur Zustimmung anzumelden.

## **§ 8**

### **Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Wartmannsroth.
- (2) Die Genehmigung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit und Eignung des Inhabers oder des verantwortlichen Leiters eines Betriebes voraus. Außerdem ist eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Wartmannsroth –Friedhofsverwaltung- zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die Vorschriften des BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde Wartmannsroth innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Satz 1 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt. Art.42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend

(5) Die Genehmigung ist alle 5 Jahre zu erneuern.

(6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen ausführt, kann vom Friedhofspersonal des Friedhofs verwiesen werden.

(7) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(8) Durch die Vornahme gewerblicher Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

(9) Unbeschadet § 7 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 6 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 7 bis 9 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

### III.

#### **Bestattungsvorschriften**

##### **§ 9 Allgemeines**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde bzw. das Bestattungsinstitut im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

##### **§ 10 Beschaffenheit der Säрге**

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

## **§ 11 Ausheben der Gräber**

Die Gräber werden von den zugelassenen Bestattungsinstituten ausgehoben und wieder zugefüllt. Die bestattungsrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten.

## **§ 12 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt allgemein 25 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre.

(2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 10 Jahre.

## **§ 13 Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten.

(4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Neben der Zahlung der Kosten für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(8) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt bleiben unberührt.

## **IV.**

### **Grabstätten**

#### **§ 14 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechts einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Gemeinde entscheidet über die Zuteilung der Grabstätten.

#### **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Gemeinde kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gemäß § 5 beabsichtigt ist.

(2) Es wird unterschieden zwischen ein- und mehrstelligen Grabstätten als Einfach- oder Tiefgräber. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Beisetzungen übereinander zulässig.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr, mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte drei Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Abs. 6 gilt im Fall des Absatz 7 entsprechend.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und den dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## **§ 16**

### **Verlängerung und Ablauf des Nutzungsrechts**

(1) Bei jeder Nachbelegung eines Grabes ist die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 25 Jahren bzw. 15 oder 10 Jahren zu beantragen (Verlängerung des Nutzungsrechts).

(2) Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Gebühr jeweils auf weitere 25 Jahre bzw. 10 oder 5 Jahre verlängert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über die Grabstätte anderweitig verfügen.



(3) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt. Sind die Berechtigten nicht bekannt oder zu ermitteln, genügt ein entsprechender Hinweis an den Amtstafeln. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.

## **§ 17 Beisetzung von Aschen**

(1) Die Urnenbeisetzung ist der Gemeinde Wartmannsroth vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Urnen können unterirdisch in Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten oder Ehrengrabstätten beigesetzt werden.

(3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und ist berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die noch vorhandenen Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

## **§ 18 Größe der Gräber**

(1) Die einzelnen Gräber dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:

a) für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber):

Einstellige Wahlgräber: Länge 1,30 m, Breite 0,70 m;

b) für die Beisetzung von Verstorbenen nach dem vollendeten 6. Lebensjahr:

Einstellige Wahlgrabstätten (Einzelgräber): Länge 2,30 m, Breite 1,00 m

Zweistellige Wahlgrabstätten (Doppelgräber): Länge 2,30 m, Breite 2,00 m

c) Urnenwahlgräber: Länge 0,80 m, Breite 0,80 m

(2) Die Tiefe beträgt bei Gräbern von Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 1,30 m, für Personen nach dem vollendeten 6. Lebensjahr 1,60 m. Ist vorgesehen, dass vor Ablauf der Ruhefrist eine weitere Leiche darüber bestattet wird, so muss das Grab bei der Erstbelegung 2,20 m tief ausgehoben sein. Entsprechendes gilt für Doppelgräber.

(3) Die Beisetzung von Urnen ist auch weiterhin in Erdgräbern möglich. Die Urne muss in allen Gräbern mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

(4) Der Abstand zum Nachbargrab beträgt bei allen Gräbern mindestens 0,40 m.

## **§ 19 Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Wartmannsroth.

## **V.**

### **Gestaltung der Grabstätten**

## **§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift der Grabmäler müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

(3) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung, sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

## **VI.**

### **Grabmäler**

## **§ 21 Anzeigepflicht**

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Grabplatten bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige bei der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für die Grabeinfassung.

(2) Die Anzeige erfolgt schriftlich. Der Anzeige sind die folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10;
2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;

3. eine Angabe über die Schriftverteilung.

In besonderen Fällen können die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Anzeige bei der Gemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die angezeigten Maßnahmen sind binnen eines Jahres auszuführen. Nach Ablauf dieser Frist sind sie erneut anzuzeigen.

(5) Ohne Anzeige errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

(6) Die nicht anzeigepflichtigen provisorischen Grabmäler sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(7) Die Lieferung der Grabmäler ist der Gemeinde 6 Arbeitstage vorher anzuzeigen.

## **§ 22**

### **Grabgestaltung bei den Urnenwahlgrabstätten**

(1) Die Urnenwahlgrabstätten dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten:  
Höhe 0,70 m, Breite 0,80 m  
Sockel: Höhe 0,20 m, Breite 0,90 m

(2) Blumenschmuck darf die Ausmaße des Grabes nicht überschreiten. Die Beseitigung von Blumenschmuck unzulässiger Größe bzw. nach dem Verblühen oder Verwelken ist von den Nutzungsberechtigten zu akzeptieren.

## **§ 23**

### **Größe der Grabmäler**

(1) Grabmäler aus Stein dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| a) Bei Kindergräbern: | Höhe: 1,00, Breite 0,50 m<br>Sockel: Höhe 0,15 m, Breite 0,60 m   |
| b) Bei Einzelgräbern: | Höhe: 1,00 m, Breite 0,80 m<br>Sockel: Höhe 0,20 m, Breite 1,00 m |
| c) Bei Doppelgräbern: | Höhe 1,00 m, Breite 1,20 m<br>Sockel: Höhe 0,20 m, Breite 1,40 m  |

(2) Grabmäler aus Holz oder nichtrostenden Metallen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe 1,50 m, Breite von 0,80 m.

## **§ 24 Standicherheit der Grabmäler**

(1) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu veranlassen.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umfallen von Grabmälern oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 25 Entfernung**

(1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die errichteten sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind Grabmäler oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **VII.**

### **Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

## **§ 26 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach einer Beisetzung in einen würdigen Zustand herzurichten und zu unterhalten.
- (2) Gewächse dürfen nicht über 1,00 m hoch werden. Sie sind gegebenenfalls zurückzuschneiden. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder die Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt die bereits bezahlte Gebühr. In diesem Fall muss eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei Nichtbeachtung ist die Gemeinde berechtigt, nach einer Frist von einem Monat die Grabstätte auf Kosten des Säumigen ordnungsgemäß herzustellen oder die Einebnung vorzunehmen.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an der hierfür vorgesehenen Abfallgrube zu entsorgen.
- (5) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen.

## **VIII.**

### **Leichenhäuser**

#### **§ 27 Benutzung der Leichenhäuser**

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Benutzung der Leichenhäuser wird zur Pflicht gemacht (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1).
- (3) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

#### **§ 28 Überführung in das Leichenhaus**

Die Überführung der Leichen in das Leichenhaus obliegt den Hinterbliebenen.

## **§ 29 Aufbahrung von Leichen**

(1) Jede Leiche ist in einem verschlossenen Sarg in das Leichenhaus zu verbringen. Dort kann der Sarg geöffnet und die Leiche aufgebahrt werden, sofern der Tod nicht durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist oder sofern nicht ein anderer wichtiger Grund die Öffnung des Sarges untunlich erscheinen lässt.

(2) Während der Dunkelheit ist das Leichenzimmer zu beleuchten, wenn eine Leiche darin aufgebahrt ist.

(3) Während der Nacht ist der Besuch im Leichenhaus untersagt.

## **§ 30 Reinigung der Leichenhäuser**

(1) Das Reinigen und Säubern der Leichenhäuser ist vom Nutzungsberechtigten zu besorgen.

(2) Kann eine Reinigung nicht vom Nutzungsberechtigten vorgenommen werden, so wird gegen Ersatz der entstehenden Kosten die Reinigung durch Beauftragte der Gemeinde Wartmannsroth durchgeführt.

## **IX.**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 31 Alte Nutzungsrechte**

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren begründet werden.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

#### **§ 32 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer Person, für die die Gemeinde verantwortlich ist.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde Wartmannsroth verwalteten Friedhöfe und Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung belegt werden, wer

1. gegen die Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 4 Abs. 1 und 27 Abs. 2) zuwiderhandelt,
2. eine der in §§ 7 Abs. 4, 9 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 21 festgelegten Anzeige-, Melde-, Auskunft-, oder Vorlagepflichten verletzt,
3. gegen die Verhaltensregeln der §§ 7 Abs. 1-3, 8 Abs. 7-9 und 13 Abs. 1 verstößt,
4. entgegen §§ 2 Abs. 2, 8 Abs. 1, 13 Abs. 2 und 7 und 25 Abs. 1 ohne die entsprechende Genehmigung oder Zustimmung handelt,
5. die in §§ 18, 22 und 23 angegebenen Maße überschreitet,
6. die in §§ 20, 21 Abs. 6, 24 Abs. 1 und 26 festgelegten Bestimmungen zur Standesicherheit und Gestaltung der Grabmäler missachtet,
7. die Bestimmungen in §§ 28 Abs. 2 und 29 zur Überführung und Aufbahrung von Leichen nicht befolgt.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Wartmannsroth vom 27.12.1978 außer Kraft.

Wartmannsroth, 08.02.2010  
Jürgen Karle  
Erster Bürgermeister